



STATUTEN

Swiss Shitoryu Karatedo Federation (SSKF)

Mitglied der

Swiss Karate Federation (SKF)

und der Sektion

Swiss Shukokai Shitoryu Federation (SSK)

Im Folgenden werden nur die Abkürzungen SSKF, SSK, SKF verwendet

Deutsche Ausgabe
(8. revidierte Ausgabe 2020)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art.1 Name und Sitz	3
Art.2 Zweck	3
Art.3 Interessenkollision und Nutzungsrechte	3
Art.4 Neutralität und Loyalität.....	3
Art.5 Mitgliedschaft im SSK	3
Art.6 Haftung.....	4
II. Mitgliedschaft	4
Art.7 Aufnahmebedingungen von Schulen	4
Art.8 Aufnahme und Austritt von Schulen	4
Art.9 Mitgliedschaft von natürlichen Personen	4
Art.10 Ehren-, Passiv- und OK-Mitgliedschaft	5
Art.11 Ausschluss und Rückgabepflicht.....	5
III. Finanzen	5
Art.12 Einnahmen	5
Art.13 Lizenzpflicht	6
Art.14 Ehrenamtlichkeit und Spesen	6
IV. Organisation	6
Art.15 Organe und Kommissionen	6
A. Die Generalversammlung	6
Art.16 Einberufung	6
Art.17 Abstimmung und Wahlen.....	7
Art.18 Beschlussfähigkeit	7
Art.19 Kompetenzen der GV	7
Art.19a neue Dojo's / Gruppierungen im SSKF	7
B. Der Vorstand	8
Art.20 Wahl und Amtsdauer.....	8
Art.21 Einberufung und Geschäftsführung	8
Art.22 Beschlussfähigkeit	8
Art.23 Kompetenzen des Vorstands.....	9
C. Die Technische Kommission	9
Art.24 Die Technische Kommission	9
D. Die Prüfungskommission	9
Art.25 Die Prüfungskommission	9
E. Die Revisoren	10
Art.26 Die Revisoren.....	10
F. Das Vereinsgericht	10
Art.27 Das Vereinsgericht.....	10
V. Schlussbestimmungen	11
Art.28 Auflösung und Liquidation	11
Art.29 Inkraftsetzung und Auslegung	11
Art.30 Übergangsrecht	11



I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Swiss Shitoryu Karatedo Federation“ (SSKF) und hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten oder subsidiär am Geschäftssitz des Aktuars (Sekretariat). Das Vereinslogo ist Bestandteil des Namens. Der Verband richtet sich nach dem schweizerischen Vereinsrecht (ZGB 60ff).

Art.2 Zweck

Ziel des Verbandes ist die Förderung und Überwachung des Karate in der Schweiz, namentlich des Shitoryu-Stils.

Um die abgesteckten Ziele zu erreichen, bemüht sich der Verband um folgendes:

- a) Bestimmung einer einheitlichen Verbandspolitik, sowie Wahrung aller politischen, finanziellen und technischen Interessen des Vereins SSKF
- b) Aufstellung von einheitlichen Verbandsvorschriften und Reglementen
- c) Kontaktpflege innerhalb des Verbandes und zu der Sektion SSK, als auch Kontaktpflege auf nationaler und internationaler Ebene, namentlich des Shitoryu-Stils
- d) Schaffung von ständigen und temporären Kommissionen
- e) Schaffung, Überwachung und Anerkennung der Anforderungen in technischen Angelegenheiten
- f) Schaffung von Grundlagen, welche die Förderung des Shito-Karate in der Schweiz und des Vereins SSKF auf allen Stufen sicherstellt.

Art.3 Interessenkollision und Nutzungsrechte

- I. Es besteht eine strikte Trennung der finanziellen Interessen der einzelnen Dojos und des Verbandes. Der Verband dient dem Interesse aller Mitglieder. Der Vorstand kann aber in gewissen Belangen eine Zusammenarbeit mit den Schulen oder Kostenbeteiligung des Vereins befürworten.
- II. Die im Besitz des SSKF stehenden Anlagen und Geräte können von allen Dojoleitern unentgeltlich benützt werden. Anderweitige Beschlüsse des Vorstands bleiben vorbehalten.

Art.4 Neutralität und Loyalität

- I. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Mitglieder können sich aber am politischen Geschehen beteiligen, sofern der Verband unmittelbar betroffen ist.
- II. Von seinen Mitgliedern wird Loyalität und Integrität untereinander und gegenüber dem Verband erwartet (analog OR 866). Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder sollen den bilateralen Kontakt pflegen und haben sich den Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

Art.5 Mitgliedschaft im SSK

- I. Der SSKF ist Mitglied der Sektion SSK. Der SSKF ist verpflichtet, eine mit den Zielen des SSK übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben und auch seine Mitglieder dazu aufzufordern. Seine Statuten und Reglemente entsprechen den Reglementen und Weisungen des SSK und des SKF, sofern diese nicht gegen zwingendes Recht verstossen. Die SSKF-Schulen haben ihre Dojo-Reglemente diesen anzupassen.
- II. Der SSKF muss die Statuten SSK und SKF, sowie alle Reglemente und Beschlüsse des SSK berücksichtigen. Seine Mitglieder können sich auf diese berufen. Der SSKF untersteht mit seinen Mitgliedern sowohl seiner eigenen Gerichtsbarkeit, als auch der des SSK bzw. SKF (siehe Art. 27).
- III. Die Mitglieder des SSKF können keiner ähnlichen oder dem SSK/SKF fremden Karate Organisation oder Sektion angehören, ausser derjenigen, welcher sie angegliedert sind.

Art.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine solidarische, persönliche und unbeschränkte Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.



II. Mitgliedschaft

Art.7 Aufnahmebedingungen von Schulen

- I. Jede Karate-Schule/Club mit Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein kann die Aufnahme im SSKF als Mitglied beantragen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) Unterrichtung von japanischem Karate, namentlich des Shitoryu-Stils
 - b) Der Schulleiter/Haupttrainer muss einen tadellosen Ruf (StrReg) haben, als auch die technischen und die übrigen Anforderungen des SSKF / SSK / SKF erfüllen.
 - c) Das neue Mitglied darf den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SSKF / SSK / SKF nicht zuwiderhandeln.
 - d) Beim Aufnahmegesuch einen Delegierten an die GV des SSKF senden
 - e) Die Schule muss min. 20 Mitglieder haben (siehe Art. 13).
- II. Das Aufnahmegesuch muss an den Präsidenten mit den folgenden Unterlagen geschickt werden:
 - a) Original Dan-Diplome der Haupttrainer (wird retourniert), eine Dan-Liste der übrigen Mitglieder
 - b) Namenliste der Vorstandsmitglieder und Haupttrainer der Schule
 - c) Leumundszeugnis und Strafregister-Auszug des Dojoleiters
 - d) Statuten / Reglemente der Schule

Art.8 Aufnahme und Austritt von Schulen

- I. Nach Gutheissung des Vorstands entscheiden die Delegierten an der nächsten GV-SSKF über das Beitritts-gesuch (Aufnahme der GV-SSK vorbehalten). Die neue Schule kann provisorisch für die Dauer eines Jahres aufgenommen werden, in welchem sie in den Genuss aller Rechte und Pflichten kommt, ausser dem Stimm- und Wahlrecht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft, die Aufnahme kann auch ohne Begründung abgelehnt werden.
- II. Der Austritt einer Schule muss vom betreffenden Dojo-Leiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs dem Präsidenten oder dem Sekretariat schriftlich eingereicht werden. Die austretende Schule muss ihre Pflichten bis zum ordentlichen Austritt weiterhin erfüllen.

Art.9 Mitgliedschaft von natürlichen Personen

- I. Durch den Beitritt zu einer dem SSKF angeschlossenen Karateschule und Bezahlung des Mitgliederbeitrags SKF wird eine natürliche Person automatisch Mitglied im SSKF und somit im SSK / SKF. Diese natürliche Person hat im SSKF keine finanziellen Rechte oder Stimmrechte, sondern sie wird durch ihren Schulleiter an der GV der Delegierten vertreten.
- II. Mit der Kündigung / Austritt aus ihrer angeschlossenen Karate-Schule oder der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags SKF tritt die natürliche Person ebenso automatisch aus dem SSKF / SSK / SKF aus. Sie kann ihre Mitgliedschaft im SKF durch den erneuten Beitritt zu einer dem SKF angeschlossenen Schulen wieder erneuern. Die austretende Person hat keinerlei finanzielle Rechte am Vereinsvermögen SSKF.



Art.10 Ehren-, Passiv- und OK-Mitgliedschaft

- I. Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein oder den Shito-Stil im besonderen Masse verdient gemacht haben, für ein Jahr zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Aufnahmebedingungen (Art. 7) sind auf das Ehrenmitglied nicht anwendbar. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft mit gewissen Vorteilen verbinden. Weitergehende rechtliche Wirkungen kommen der Ehrenmitgliedschaft nicht zu.
- II. Jede natürliche oder juristische Person, die den SSKF finanziell unterstützen will (mind. jährlich Fr. 100.-), ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, kann Passivmitglied werden. Die Passivmitgliedschaft ist Ausdruck der Sympathie zum Verein. Der Vorstand kann die Passivmitgliedschaft mit gewissen Vorteilen verbinden. Das Passivmitglied hat keinerlei Mitgliedschaftsrechte oder finanzielle Rechte am Verbandsvermögen.
- III. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einer Tages- oder Wochenmitgliedschaft. Über die Aufnahme, die Dauer und den Austritt befindet der Vorstand. Ein ausserordentliches Tages- oder Wochenmitglied hat keinerlei Stimm- oder Wahlrechte, sowie auch keine finanziellen Rechte am Vereinsvermögen oder Liquiditätserlös.
- IV. Der Vorstand kann im Interesse des SSKF für bestimmte sportliche Zwecke selbständig kurzfristige OK-Vereine gründen und diese wieder auflösen.

Art.11 Ausschluss und Rückgabepflicht

- I. Schulen und deren Mitglieder, welche in grober Weise gegen Gesetz, Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des SSKF / SSK / SKF verstossen oder dem Ruf des SSKF / SSK / SKF schaden, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung aus dem SSKF ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss benötigt $\frac{3}{4}$ der an der GV anwesenden Stimmen. Über allfällige Ausschlussbegehren des SSKF / SSK / SKF darf nur die GV-SSKF befinden.
- II. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Amts- oder Geschäftsführung zur Sorgfalts- und Treuepflicht verpflichtet (analog OR 321 a-e). Nach dem Austritt / Ausschluss eines Mitglieds oder deren Beendigung eines Amtes hat das Mitglied das seinem Besitz befindliche Verbandseigentum, Akten und Datenträger dem Vorstand innert 30 Tagen herauszugeben (analog OR 339a). Bei Verzug wird das geschuldete Material in Rechnung gestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind anwendbar.
- III. Gegen den Ausschlussentscheid der GV kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme beim Verbandsgericht Einspruch erhoben werden (Art. 27). Bis zu dessen Entscheid hat der Rekurs aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss befreit sie nicht von den finanziellen Pflichten.

III. Finanzen

Art.12 Einnahmen

Die nötigen Mittel zur Ausführung der Aufgaben des Vereins werden zusammengesetzt aus (basierend auf dem MWSTV vom 22.6.1994):

- a) Mitgliederbeiträge (MWSTV Art. 14 Ziff. 11)
- b) Einnahmen aus Kursen und Ausbildung (MWSTV Art. 14 Ziff. 9)
- c) Einnahmen aus Vermietung von Anlagen und Material (MWSTV Art. 14 Ziff. 17)
- d) Einnahmen aus Sportanlässen (MWSTV Art. 14 Ziff. 12)
- e) Subventionen (MWSTV Art. 26.6) und Sponsoring (MWSTV Art. 6.2), falls dafür keinerlei Gegenleistungen erbracht werden müssen
- f) Bussen zugunsten der Vereinskasse (MWSTV Art. 17.4)



Art.13 Lizenzpflicht

- I. Jede dem SSKF angeschlossene Schule ist verpflichtet, gemäss den Richtlinien des SSK / SKF für alle ihre Mitglieder ab Weissgurt einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, mindestens aber für 20 Mitglieder. Sie hat darüber Buch zu führen und ist dem Vorstand hierüber auf Verlangen auskunftspflichtig.
- II. Die Mitgliederbeiträge und die ev. jährliche Dojogebühr werden bereits für das Jahr geschuldet, in welchem das Beitritts-gesuch eingegangen ist. Der Kassier kann nach Rücksprache mit dem Präsidenten jeweils ab Oktober Ausnahmen gewähren.

Art.14 Ehrenamtlichkeit und Spesen

- I. Der Vorstand und alle Mitglieder arbeiten für den SSKF ehrenamtlich. Ausgewiesene Kosten für Umtriebe und Spesen werden von der Vereinskasse rückerstattet. Der Vorstand kann ein SSKF-Spesenreglement aufstellen, das die Unkosten und Spesen für administrative und sportliche Aktivitäten gesamthaft regelt.
- II. Die Führung der Finanzen und der Buchhaltung muss den kaufmännischen Prinzipien entsprechen. Sie wird durch die Revisoren geprüft und der GV zur Genehmigung vorgelegt, wodurch die entsprechenden Organe / Funktionäre entlastet werden (Art. 26 II).

IV. Organisation

Art.15 Organe und Kommissionen

- I. Die Organe des SSKF sind die folgenden:
 - a) Die Generalversammlung der Delegierten (Schulleiter)
 - b) Der Vorstand (Exekutive)
 - c) Das Vereinsgericht (Juristen)
- II. Übrige Kommissionen sind:
 - d) Die Technische Kommission (alle Dojoleiter)
 - e) Die Prüfungskommission (Ausschuss aus der TK)
 - f) Die Rechnungsrevisoren (auch Externe möglich)
- III. Der Vorstand kann weitere ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben beschreiben. Jeder Kommission muss mind. ein Vorstandsmitglied angehören. Bei Unmündigen ist zum Beitritt in eine Kommission die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

A. Die Generalversammlung

Art.16 Einberufung

- I. Die ordentliche GV der delegierten Schulleiter wird vom Präsidenten einberufen. Sie findet unter seiner Leitung im ersten Jahresquartal statt. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn Delegierte mit 1/5 der Lizenzen sie verlangen (ZGB 64 III).
- II. Die Delegierten werden vom Präsidenten schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Datum der GV eingeladen. Die Teilnahme an der GV ist für alle Dojoleiter oder einen Stellvertreter obligatorisch.
- III. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von Fr. 100.- zu Gunsten der Verbandskasse erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entschuldigung gesendet, aber keine Vollmacht ausgestellt wurde. Die Ausübung des Stimmrechts an der GV durch schriftliche Vollmacht ist gestattet; sie kann nach der Generalversammlung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Mit der Vollmacht verpflichtet sich der Vollmachtgebende zur Einhaltung des Mehrheits-beschlusses an der GV, als hätte er selber teilgenommen.



Art.17 Abstimmung und Wahlen

- I. Folgende Beschlüsse benötigen eine qualifizierte $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der vertretenen Stimmen:
 - a) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Statuten
 - b) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Auflösung des Vereins und Bestimmung über den Liquiditätserlös
- II. Übrige Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Lizenzen gefasst. Änderungen des Verbandszwecks (Art. 2) benötigen Einstimmigkeit aller Delegierten (ZGB 74). Stichtag für die Anzahl der gelösten Lizenzen ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.
- III. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der anwesenden Lizenzen getroffen, im zweiten mit dem relativen. Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl wünscht.

Art.18 Beschlussfähigkeit

- I. Damit die Entschlüsse der GV rechtsgültig sind, müssen $\frac{3}{4}$ aller Vereinslizenzen durch die Dojoleiter vertreten sein. Als gültige Lizenzen gelten nur diejenigen der definitiv aufgenommenen Dojo's - sowohl in den Stimmenerfordernissen, als auch in der Anwesenheitskontrolle.
Der Präsident leitet die GV. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vize-Präsident oder ein von der GV gewählter (Art. 17 III) Tagespräsident. Es wird ein Protokoll der GV geführt, das vom leitenden Präsidenten und vom Protokollführer unterschrieben wird.
- II. Jeder Delegierte hat ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge müssen dem Präsidenten schriftlich mindestens 10 Tage vor der GV zugestellt werden. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten dafür ist.

Art.19 Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung der Delegierten (Schulleiter) ist das oberste Organ des Verbands. Sie ist namentlich für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Die Annahme des Protokolls der letztjährigen GV
- b) Die Annahme der Jahresberichte des Vorstands, der Technischen Kommission und des Vereinsgerichts
- c) Die Annahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Die Entlastungsabstimmung des Geschäftsjahres zu Gunsten der verantwortlichen Funktionäre
- e) Die Wahl des Präsidenten und des TK-Präsidenten
- f) Die Bestätigung des Gesamtvorstands und der TK-Mitglieder
- g) Die Wahl der Rechnungsrevisoren und des Vereinsgerichts
- h) Die Festsetzung der finanziellen Beiträge
- i) Die Annahme der Jahresrechnung und das Budget
- k) Die Annahme des Jahresprogramms
- l) Die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern
- m) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Die Beschlussfassung über die Vorschläge des Vorstands und der übrigen Mitglieder
- o) Die Aufhebung von angefochtenen Vorstandsbeschlüssen
- p) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Statuten
- q) Die Auflösung des Vereins und die Bestimmung über den Liquiditätserlös



Art.19a Neue Dojo's / Gruppierungen im SSKF:

Der Shito-Karateverband SSKF wird zunehmend auch Mitglieder oder Gruppen aus anderen Karatestilen vereinen. Um der eventuellen Übermacht durch neue Dojo's entgegenzuwirken sind diese nur beschränkt stimmberechtigt.

Regelung des Stimmrechts der Gruppierungen:

- a) Stimmberechtigt ist jeweils nur die ganze Gruppe, keine Einzeldojo's.
- b) Je 100 Lizenzmarkenbezüge üben eine Lizenzstimme aus.
- c) Das gesamte Stimmrecht ist auf maximal 10 Stimmen beschränkt. Das Stimmrecht wird von den entsprechenden Delegierten oder einem bevollmächtigten Vertreter der Gruppe ausgeübt.

Die bilaterale Regelung zwischen dem SSKF und der Gruppierung wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten, diese dient als Basis für die Zusammenarbeit.

B. Der Vorstand

Art.20 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus ca. 8 – 10 Mitgliedern. Es können nur mündige Personen in den Vorstand gewählt werden. Ausser dem Präsidenten und dem TK-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Er wird von der GV für jeweils 2 Jahre bestätigt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 17 III.

Art. 21 Einberufung und Geschäftsführung

- I. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und trifft seine Entschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Dringende Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.
- II. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt dem Präsidenten, die sich aus Gesetz oder Reglementen (GOR §7) ergibt. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann ein „Geschäftsordnungsreglement“ (GOR-SSKF) aufstellen.

Art.22 Beschlussfähigkeit

- I. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten geleitet, in seiner Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten oder von einem gewählten Tagespräsidenten (Art. 17 III). Von einer Sitzung wird ein Protokoll geführt. Für die Traktanden und das Vorschlagsrecht gilt Art. 18 II sinngemäss. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- II. Beschlüsse des Vorstands können von jedem Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert 30 Tagen seit der Kenntnisnahme, spätestens aber bei der nächsten ordentlichen GV gerügt werden.
Die Einsprache muss schriftlich und begründet sein und hat fristgerecht an den Präsidenten zuhanden der GV zu erfolgen.



Art.23 Kompetenzen des Vorstands

- I. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er ist subsidiär und kollektiv für alle Bereiche verantwortlich, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen zugeteilt sind. Die spezifischen Aufgaben der einzelnen Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind im GOR aufgeführt.
Der Gesamtvorstand ist kollektiv für folgendes zuständig:
 - a) Inkraftsetzung und Anwendung der Statuten / Reglemente / Beschlüsse, sowie Ausübung des Kontrollrechts
 - b) Ernennung von Vorstandsmitgliedern und Einsetzung von ständigen oder temporären Kommissionen
 - c) Aufteilung der Funktionen und Ressorts im Vorstand und in den Kommissionen
 - d) Planung und Koordination aller Verbandsaktivitäten, sowie Festsetzung des Jahresprogramms
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Austritt von kurzfristigen Tages- oder Wochenmitgliedschaften
 - f) Errichtung und Auflösung von ausserordentlichen OK-Vereinen
 - g) Wahrung der Interessen des Verbands und seiner Mitglieder, insbesondere der Junioren
 - h) Selektion und Delegation von Wettkämpfern, Vertretung der Athleten nach aussen (OR 32 ff)
 - i) Erstellung der Jahresrechnung und des Budget für alle Ressorts und Kommissionen
 - k) Vorbereitung der GV, sowie Verfassung von Vorschlägen zuhanden der GV
 - l) Verfassung der Jahresberichte der betr. Ressorts- und Kommissions-Chefs
 - m) Abnahme der Protokolle der Vorstandssitzungen
 - n) Ernennung von Passivmitgliedern

C. Die Technische Kommission

Art.24 Die Technische Kommission

- I. Die Technische Kommission besteht aus allen Dojoleitern des SSKF und wird vom Präsidenten TK-SSKF geleitet. Sie repräsentiert die offiziellen japanischen Shitoryu-Stile und wird durch den TK-Präsidenten oder den Präsidenten einberufen und fasst ihre Entscheide mit einfacher Mehrheit aller TK-Mitglieder. Die Geschäftsführung und Beschlussfähigkeit der TK richten sich nach Art. 20-22 und dem GOR.
- II. Der TK-Präsident ist für die technischen Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Bereich eines anderen Organs fallen. Es sind namentlich die folgenden Bereiche:
 - a) Planung und Koordination aller technischen Aufgaben
 - b) Förderung des Spitzen- und Breitensports (z.B. Turniere und Kurse)
 - c) Technische Ausbildung der Dojoleiter und des Kadets
 - d) Organisation und Betreuung des Kurs-, Prüfungs- und Schiedsrichterwesens
 - e) Ausarbeitung von technischen Reglementen, sowie weitere Anträge an den Vorstand stellen
 - f) Verleihung von sportlichen Auszeichnungen und Ehrungen (z.B. an GV oder Turnieren)
 - g) Empfehlung an den Vorstand von Sanktionen für max. 1 Jahr, wie z.B. der Sperrung von der Wettkampf- und/oder Prüfungsteilnahme, sowie Einziehung des SKF-Passes (vgl. TR-SSK)
- III. Die Kommission TK-SSKF arbeitet im Einklang mit den technischen Besonderheiten der SSKF-Schulen. Die TK-SSK bzw. Rekurskommission SKF sind die vereinsrechtlichen Rekursinstanzen gegen Entscheide der TK-SSKF.

D. Die Prüfungskommission

Art.25 Die Prüfungskommission

Die „Prüfungskommission“ (PK-SSKF) besteht aus mindestens 3 Personen und kann jährlich Dan- oder Homologationsprüfungen durchführen. Die PK trifft ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr. Siehe auch Prüfungsreglement SSKF.

Dan-Prüfungen können auch durch den entsprechenden Grossmeister (Shihan) der betr. Shitoryu-Stile abgenommen werden, sofern dieser durch den SSKF akzeptiert wird.



E. Die Revisoren

Art.26 Die Revisoren

- I. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung des Vorstands und erstellen einen Jahresbericht an die GV. Sie dürfen keinem anderen Organ des Verbands, namentlich dem Vorstand, angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- II. Hat die Generalversammlung, wenn auch in Kenntnis allfälliger Mängel, die Jahresrechnung genehmigt und die Entlastung der betr. Organe und Personen beschlossen, so ist ein zivilrechtliches Vorgehen gegen die Entlasteten ausgeschlossen.

F. Das Vereinsgericht

Art.27 Das Vereinsgericht

- I. Die Mitglieder des Vereinsgerichts werden auf Vorschlag des Vorstands von der GV auf 2 Jahre gewählt und dürfen keinem anderen Organ angehören. Das Vereinsgericht konstituiert sich selbst, in der Regel sind es Juristen. Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind wiederwählbar.
- II. Das Vereinsgericht richtet sich nach den gesetzlichen Verfahrensgrundsätzen (GVG, ZPO etc.) oder subsidiär nach dem „Rechtspflegereglement SKF“. Die Geschäftsführung des Vereinsgerichts richtet sich analog nach Art. 20-22 Statuten bzw. dem GOR-SSKF.
- III. Das Vereinsgericht befasst sich mit folgenden Beschlüssen, wenn das klagende Mitglied dem Beschluss nicht zugestimmt hat und der Beschluss innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme, spätestens aber innert Jahresfrist, gerügt wurde:
 - a) Beschlüsse der GV, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen (ZGB 75). Die übrigen formell und materiell einwandfrei ergangenen Beschlüsse der GV sind endgültig
 - b) Beschlüsse der GV, welche die Mitgliedschaftsrechte betreffen (ZGB 72)
 - c) Die Verantwortlichkeit der Organe (OR 398 II, 400) und die Haftung der Mitglieder (ZGB 55 III)
 - d) Beschlüsse anderer Organe und Kommissionen sind beim Vereinsgericht nur anfechtbar, wenn sie nicht an die GV weitergezogen werden können und nicht in die Kognition der Rekurs- oder Disziplinarkommission des SKV fallen.
- IV. Das Vereinsgericht kennt die folgenden Strafen und Massnahmen:
 - a) Kollegiale Ermahnung, formelle Verwarnung, Schlichtung
 - b) Bussen zu Gunsten der Verbandskasse (analog StGB 48)
 - c) Aufhebung von gesetzes- oder statutenwidrigen Beschlüssen und Reglementen (ZGB 75)
- V. Gegen Entscheide des Vereinsgerichts SSKF kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme beim Verbandsgericht SKF bzw. SSK Beschwerde geführt werden. Entscheide der Technischen Kommission können nur beim Vereinsgericht hängig gemacht werden (vgl. Rekurskommission SKF).



V. Schlussbestimmungen

Art.28 Auflösung und Liquidation

- I. Die Auflösung des Verbands fällt in die Kompetenz der GV und bedarf eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Lizenzen. Die GV entscheidet auch über die Verwendung des Liquidations-erlöses.
- II. Bei ausserordentlichen Tages- oder Wochenmitgliedschaften und kurzfristigen OK-Verbänden fallen der Auflösungsbeschluss und die Bestimmung über den Liquidationserlös in die Kompetenz des Vorstands.

Art.29 Inkraftsetzung und Auslegung

Diese revidierte 8. Auflage der Statuten tritt mit der Genehmigung der Generalversammlung vom Januar 2020 in Kraft und ersetzt die alten Statuten. Bei Auslegeproblemen gilt die deutsche Version.

Art.30 Übergangsrecht

Für das intertemporale Recht sind die Art. 1-4 SchIT ZGB sinngemäss anwendbar.

Der Präsident SSKF:
Walter Stürzinger
Swiss Shitoryu Karatedo Federation (SSKF)
Unterdorfstrasse 21d 8602 Wangen

Tel. 044 / 888 44 11/Mob. 079 209 56 46
Mail: walter.stuerzinger@shito.ch
Verbandsinfo: www.shitoryu-karate.ch

Wangen, den 27. Dezember 2020

Rev 27. Dezember 2020 \ Stü (nur Rechtschreibkorrekturen und Bezeichnungen SSKF)
Rev 19. Februar 2020 \ Stü (nur Rechtschreibkorrekturen und Bezeichnungen SSKF)
Rev 2. Januar 2015 \ Stü (nur Rechtschreibkorrekturen und Bezeichnungen SSK)
Rev 9. Juni 2008 \ Stü (nur Rechtschreibkorrekturen und Bezeichnungen SKF)
Rev 29. November 2009 \ Stü (Artikel 19a neue Dojos/Gruppierungen im SSKF lt Gv März 09)